

alternative Abfolge der Einzeldisziplinen bei Marschmusikbewertungen auf Sportplätzen



Ab dem Wertungsjahr 2023 kann zu der in den Statuten festgelegte Abfolge der Einzeldisziplinen bei einer Marschmusikbewertung des NÖBV auch nachstehende Reihenfolge der Kriterien auf Sportplätzen zur Anwendung gebracht werden. Der Ablauf der Einzeldisziplinen kann nur wie nachstehend skizziert und ausschließlich auf Sportplätzen abgeändert werden.

Folgendes ist zu beachten:

- Grundsätzlich gilt bei jeder Marschmusikbewertung des NÖBV die in den Statuten festgelegte Abfolge. Sollte sich eine Bezirksarbeitsgemeinschaft für nachstehende Reihenfolge der Bewertungsdisziplinen entscheiden, muss dies vom/von der Bezirksstabführer/in im Zuge der Übermittlung der Informationen zur Marschmusikbewertung (spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung) dem Verbandsbüro und dem Landesstabführer gemeldet werden und ist dann für die genannte Veranstaltung unwiderruflich.
- **Stufe D:** Aufgrund der Verhältnismäßigkeit zur statutengemäßen Abfolge müssen auch bei dieser Abfolge - Variante zwei Große Wenden in der Stufe D (Stufe E nicht) durchgeführt werden.
- **Stufe E:** Nach der Kürfigur muss auf die „ursprüngliche“ Wertungsstrecke zurückgekehrt werden. Das heißt, das Abreißen des Marsches, das Halten und das Abtreten darf nicht parallel zur Mittellinie, sondern muss parallel zur Seitenlinie (auf der „ursprünglichen“ Wertungsstrecke) erfolgen.
- Die nachstehende Reihenfolge kann auch spiegelverkehrt auf dem Sportplatz zur Anwendung gebracht werden.

